

21

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 103/62

URTEIL

Verkündet am

26. Februar 1965

Hirth,

Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Baumeisters Gerhard D [REDACTED] in B [REDACTED]-Ch [REDACTED]
[REDACTED], Ka [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Fachlehrer Heinz G [REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Franziska G [REDACTED] geb. L [REDACTED],
- beide in Li [REDACTED] (Ob [REDACTED]) Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagte, Berufungskläger, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird unter Zurückweisung dieses Rechtsmittels im übrigen das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. März 1962 teilweise aufgehoben und neu gefasst wie folgt:

Die Berufungen der Kläger und des Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 20. November 1961 werden zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß sich die Klage in der Hauptsache insoweit erledigt hat, als sie die Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen des Beklagten aus der Anfechtung des Vertrages gegen die Kläger auch über die mit der Widerklage geltend gemachten Beträge hinaus betroffen hat.

Die Widerklage des Beklagten wird abgewiesen.

Von den Kosten des landgerichtlichen Verfahrens haben die Kläger 8/15, der Beklagte 7/15, von den Kosten des Berufungsverfahrens die Kläger 4/5, der Beklagte 1/5, von den Kosten des Revisionsverfahrens die Kläger 3/5 und der Beklagte 2/5 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

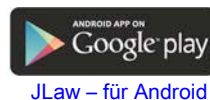
Tatbestand:

Der Beklagte beabsichtigte 1961 sein in B- -W- -
-, Ga- - Straße / Ecke Fe- -straße - gelegenes
Grundstück zu verkaufen. Es erbrachte damals monatlich
5 473,88 DM (= jährlich 65 686,56 DM) an Mietzinsen. Der
Beklagte übergab dem Kaufmann F- -, einem Verbindungs-
mann des Maklerbüros H- & Co. Unterlagen über die Miet-
zinshöhe und erklärte ihm dabei, nach Aufhebung des Mietpreis-
stops für B- - Geschäftsräume ließen sich höhere Mieten
für die Geschäftsräume des Hauses erzielen. F- - machte
nun für sich eine Aufstellung mit den (angenommenen) erhöhten
Mietzinsen, die er mit monatlich 5 886,74 DM errechnete.
Diese Unterlagen gelangten über das genannte Maklerbüro H-
& Co. und den Makler Wi- - an die Kläger, die sich zum
Kauf entschlossen. Die einzelnen Mietverträge beim Beklagten
einen Tag vor der vereinbarten Beurkundung (4. August 1961)
einzusehen, versäumten die Kläger aus Zeitmangel. Zur
notariellen Verhandlung am 4. August 1961 brachte der Beklagte
die Verträge nicht mit. Die Kläger machten trotz gewisser
Bedenken dem Beklagten ein notarielles Kaufangebot, das Grund-
stück wie es stehe und liege und besichtigt worden sei, zum
Preis von 580 644,55 DM zu kaufen. Von dem Parkaufpreis von
125 000 DM sollten 90 000 DM mit der Eintragung einer vorge-
sehenen Auflassungsvormerkung fällig, der Restbetrag in halb-
jährlichen Raten abgetragen werden. An dieses Angebot banden
sich die Kläger bis zum 15. August 1961. Am 7. August sahen
sie die Mietverträge ein, stellten die wirklichen Mietein-
nahmen fest und erklärten nunmehr unverzüglich schriftlich
und mündlich dem Beklagten, daß sie ihr Angebot zurückzögen.
Dieser nahm es jedoch am 11. August 1961 zu notarieller
Urkunde an, vereinbarte auf Grund der in diesem Angebot von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Käufern ihm erteilten Vollmacht die Auflassung mit sich selbst und bewilligte und beantragte die Eintragung der vorgesehenen Auflassungsvormerkung. Er bat unterm 16. August 1961 den Notar um eine vollstreckbare Ausfertigung des Angebotes und um den Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung. Daraufhin erwirkten die Kläger eine einstweilige Verfügung des Kammergerichts vom 21. August 1961, wodurch dem Beklagten geboten wurde, keine Rechte aus den beiden notariellen Urkunden gegen die Kläger geltend zu machen. In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien zu einem Schriftwechsel; hier vertrat der Beklagte den Standpunkt, ein gültiger Vertrag sei an sich zustandegekommen, eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums der Kläger müsse er allerdings hinnehmen, doch müßten diese ihm einen Vertrauensschaden in Höhe von 25 000 bis 35 000 DM ersetzen. Ehe es zu der Verhandlung über den vom Beklagten eingelegten Widerspruch gegen die kammergerichtliche einstweilige Verfügung kam, zeigte der Beklagte den Klägern mit Schreiben vom 30. August 1961 an, daß er einen größeren Teilbetrag des Kaufbarpreises an eine Bank abgetreten habe und ersuchte die Kläger dieser Abtretung Folge zu leisten. In der Widerspruchsverhandlung vom 8. September 1961 erklärte er seinen Widerspruch für erledigt. Über die Kosten des Verfahrens einigten sich die Parteien.

In der einen Tag vor dieser Verhandlung beim Landgericht eingelaufenen Klage zur Hauptsache kündigten die Kläger den Antrag an, den Beklagten zu verurteilen, keine Rechte aus den notariellen Urkunden vom 4. August und 11. August 1961 gelten zu machen. In der mündlichen Verhandlung haben sie den Antrag gestellt, festzustellen, daß dem Beklagten Ansprüche gegen sie aus diesen notariellen Verhandlungen nicht zustünden. Sie behaupten, der Beklagte habe sie durch Irreführung über die

Höhe der Mietzinsen zur Abgabe des viel zu hohen Kaufangebotes bewogen; jedenfalls seien sie wegen Irrtums über die Höhe der Mieteinnahmen zur Anfechtung vom 7. August 1961 berechtigt gewesen. Da der Beklagte arglistig gehandelt habe, könne er auch keinen Vertrauensschaden geltend machen.

Der Beklagte hat zunächst angekündigt, den in der Klageschrift enthaltenen Klageantrag anerkennen zu wollen, sofern ihm nicht dadurch verboten werde, Vertrauensschaden zu fordern. In der mündlichen Verhandlung hat er Klageabweisung beantragt. Er trug zur Begründung seines Standpunktes vor, er halte die Kläger nicht an dem Vertragsverhältnis fest, er wolle nur den Vertrauensschaden auf Grund der wegen Irrtums eingetretenen Nichtigkeit des Vertragsangebotes ersetzt haben. Er habe die Kläger keineswegs getäuscht, er habe auch Wi [REDACTED] nicht beauftragt, den Kauf zu vermitteln, sondern erstmals am 7. August 1961 erfahren, daß die Kläger in den Besitz der Aufstellung des Kaufmanns F [REDACTED] mit den unrichtigen Zahlen gekommen seien und sich deshalb über die Mietzinseinnahmen ein unrichtiges Bild machen mußten.

Das Landgericht hat die Feststellung getroffen, daß der Beklagte gegen die Kläger keinen Anspruch aus der Anfechtung des Vertrages habe, im übrigen hat es die Klage mangels Feststellungsinteresses abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Kläger haben in der Berufungsschrift den Antrag angekündigt, unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß dem Beklagten auf Grund seiner Erklärung vom 11. August 1961 kein Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages nach Maßgabe der in der Urkunde vom 4. August enthaltenen Erklärung über ein Kaufangebot zustehe.

In der ⁴Berufungsverhandlung haben die Kläger ihre Klage für erledigt erklärt und beantragt, die Erledigung festzustellen. Der Beklagte hat beantragt, in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage insgesamt abzuweisen und auf seine gegenüber dem angekündigten Widerklagebetrag von 898,68 DM auf 493,68 DM ermäßigte Widerklage die Kläger zu verurteilen, letzteren Betrag nebst 4 % Zinsen seit Zustellung des Berufungsschriftsatzes zu bezahlen. Dazu hat er bemerkt, er habe sich überzeugt, daß ihm durch das Vertrauen auf das Kaufangebot der Kläger ein Schaden nur in Höhe von 493,68 DM nämlich die Kosten der Beurkundung der Annahme des Kaufangebotes entstanden sei. Diesen Schaden wolle er mit der Widerklage geltend machen. Die Erledigungserklärung der Kläger sei im zweiten Rechtszug erfolgt und daher verspätet, weshalb die Klage im ganzen abgewiesen werden müsse.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, seine Widerklage abgewiesen und auf die Berufung der Kläger unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils festgestellt, daß sich der Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit erledigt hat, als die Klage die Feststellung der Unwirksamkeit des von den Parteien miteinander nach dem Protokoll des Notars vom 4. August 1961 und 11. August 1961 abgeschlossenen Kaufvertrages, die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus diesen beiden Urkunden gegen die Kläger und die Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen des Beklagten in Höhe von 14 595 DM und 493,68 DM nebst 4 % Zinsen davon auf Ersatz von Vertrauensschaden gegen die Kläger betroffen hat. Es hat ferner dem Beklagten die Kosten beider Rechtszüge auferlegt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Anträge, die er in der Berufungsinstanz gestellt hat, weiter; die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung wie folgt: Die Kläger hätten noch in der Berufungsverhandlung ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens von Rechten des Beklagten aus dem Kaufvertrag gehabt. Das Kaufangebot sei wegen Irrtums der Kläger über die Höhe der Mietzinsen angefochten worden und deshalb nichtig. Dem Beklagten stünden keine Ansprüche auf Vertrauensschaden zu. Die Kläger seien bei der Untersuchung der Frage, ob der bewilligte Kaufpreis angemessen sei, überwiegend auf die Kenntnis der Höhe der Mietzinsen angewiesen gewesen. Der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem vermeintlichen Mietzinsertrag betrage mehr als 5 000 DM jährlich. Bei rechtzeitiger Kenntnis der wahren Mieteinnahmen hätten die Kläger das Angebot nicht abgegeben. Mit dem Klageantrag hätten die Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrages und der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, ferner des Nichtbestehens von Ansprüchen auf Ersatz des Vertrauensschadens begehrt. Die Gefährdetheit ihrer Rechtslage sei durch das Schreiben des Beklagten vom 22. August 1961 nicht behoben gewesen. Ihre Lage habe sich durch dessen Schreiben vom 30. August sogar noch verschärft. Sie hätten damals befürchten müssen, daß die Zwangsvollstreckung alsbald eingeleitet werde. Sie seien auch Gefahr gelaufen, vom 1. September 1961 an für die öffentlichen Abgaben und Zinsen herangezogen zu werden. Bei dieser Sachlage hätten sie eine einstweilige Verfügung erwirken dürfen. Dagegen habe der Beklagte Widerspruch eingelegt und damit die Kläger zu der gegenwärtigen Klage gedrängt. Die Verhandlung

vom 8. September 1961 (im Verfahren der einstweiligen Verfügung) habe die den Klägern drohende Gefahr nicht beseitigt. Denn die einstweilige Verfügung sei nur eine einstweilige Maßnahme gewesen; nur diese habe der Beklagte hingenommen. Die Kläger seien nicht sicher gewesen, daß der Beklagte nicht noch Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen werde. Mit dem Kostenvergleich im Verfahren der einstweiligen Verfügung habe keine endgültige Erledigung der Hauptsache stattgefunden. Der Vergleich sei so zu verstehen, daß die Parteien eine Sachentscheidung im Hauptprozeß abwarteten. Das Interesse der Kläger an der begehrten Feststellung sei auch im ersten Rechtszug nicht weggefallen. Anerkannt habe der Beklagte nicht. Dieses Interesse der Kläger sei vielmehr erst in der Berufungsverhandlung weggefallen, als sich herausgestellt habe, daß im Grundbuch für den neuen Käufer eine Auflassungsvormerkung eingetragen worden sei. Auf Antrag der Kläger sei deshalb die Erledigung der Hauptsache festzustellen, die Widerklage sei unbegründet. Der Beklagte habe die Notariatskosten in Kenntnis der Anfechtungserklärung der Kläger entstehen lassen, also grob fahrlässig gehandelt. Die Kostenentscheidung beruhe auf § 91 a ZPO.

II.

Die Revision meint, der Beklagte habe in den Schriftsätzen vom 19. Juni 1961, vom 22. Januar, 7., 8. und 9. sowie 13. März 1962 eindeutig erklärt, daß er keine Erfüllungsansprüche stelle und nur noch Vertrauensschaden beanspruche. Die Frage der Erfüllung sei gar nicht mehr streitig gewesen. Die Kläger hätten daher mit ihrer Klage insoweit abgewiesen werden müssen. Durch den weiteren Verkauf des Grundstücks schränkten sich seine Ansprüche aus § 122 Abs. 2 BGB ein.

Der Brief des Beklagten vom 30. August 1961 habe für die Entscheidung keine Bedeutung. Der Standpunkt der Kläger, daß ein Vertrag nicht zustandegekommen sei, sei am 8. September 1961 anerkannt worden. Wenn der Beklagte ausgeführt habe, einen Anspruch der Kläger anerkennen zu wollen, so habe sich dies auf einen Antrag der Kläger bezogen, der in Wirklichkeit gar nicht gestellt worden sei. Ein Anerkenntnis sei also gar nicht möglich gewesen. Es sei nicht richtig, daß sich erst durch die Eintragung der Auflassungsvormerkung für den neuen Käufer der Erfüllungsanspruch erledigt habe. Der Beklagte habe auch den Irrtum der Kläger vor Annahme des Kaufangebotes nicht erkannt.

III.

Hierzu ist zu bemerken:

Landgericht und Kammergericht haben ohne Widerspruch der Kläger den Klageantrag zutreffend dahin ausgelegt, daß die Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrages, der Unzulässigkeit der Vollstreckung und des Nichtbestehens irgendwelcher Ansprüche auf Vertrauensschaden begehrt wird. Geht man hiervon aus, so ergibt sich folgende Unterscheidung:

a) Der Beklagte hat sich in allen Rechtszügen berührt, Vertrauensschaden geltend machen zu können. Er hat seine Ansprüche zunächst mit 25 000 bis 35 000 DM, in der Berufungsinstanz mit 15 000 DM beziffert und im Berufungstermin schließlich auf 493,68 DM beschränkt. In dieser Höhe hat er in der Berufungsverhandlung den Widerklageantrag gestellt. Das besagt, daß die Kläger ein rechtliches Interesse daran hatten, feststellen zu lassen, daß derartige Ansprüche dem

Beklagten nicht zustehen. Als der Beklagte in der Berufungsverhandlung erklärte, solche Ansprüche nur noch in Höhe seiner Widerklage stellen zu wollen, haben die Kläger ihren Feststellungsantrag insoweit für erledigt erklärt. In diesem Umfang war denn auch durch die Erklärung des Beklagten die Erledigung eingetreten, und mit Recht hat das Kammergericht, dem Antrag der Kläger gemäß, die Erledigung im Urteilssatz ausgesprochen. Diesem Antrag hätte nur dann nicht stattgegeben werden können, wenn dem Beklagten von vornherein irgendwelche Ansprüche auf Ersatz des Vertrauensschadens zugestanden hätten. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Beklagte hat in Kenntnis des Irrtums der Kläger das Vertragsangebot angenommen und damit die Kosten für die notarielle Beurkundung seiner Annahme verursacht. Für einen ihm erst nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes entstandenen Schaden kann er jedoch keinen Ersatz verlangen (RG Gruchot 57, 907). Einen ihm entstandenen weiteren Schaden, hervorgerufen durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertragsangebotes, hat der Beklagte nicht dargetan. Daß der weitere Verkauf seines Grundstückes für ihn verlustreich gewesen sei, trägt auch die Revision nicht vor. Mit Recht hat das Berufungsgericht demnach die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, seine Widerklage abgewiesen und ferner im Ergebnis festgestellt, daß sich die Klage in der Hauptsache insoweit erledigt hat, als sie die Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen des Beklagten auf Ersatz von Vertrauensschaden über den Betrag von 493,68 DM hinaus betraf. In diesem Umfang kann daher die Revision des Beklagten keinen Erfolg haben. Dabei sei noch bemerkt, daß damit das Urteil des Landgerichts, soweit es der Klage stattgegeben hat, gegenstandslos geworden ist.

b) Anders verhält es sich mit dem Feststellungsbegehren, das sich auf die Ansprüche des Beklagten auf Erfüllung des Kaufvertrages bezieht.

Es kann dahinstehen, ob die Kläger zur Erhebung der Leistungsklage durch das Verhalten des Beklagten veranlaßt waren. Daher bedarf es nicht des Eingehens auf die vielfachen Bedenken, die die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichtes in dieser Richtung vorgetragen hat. Geht man nämlich mit dem Berufungsgericht davon aus, daß die Leistungsklage durch das Verhalten des Beklagten veranlaßt war, so war doch zu prüfen, ob für den in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht gestellten Feststellungsantrag ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben war, bei dessen Fehlen die Klage als unzulässig abzuweisen war (BGHZ 18, 41). Tatsächlich hat sich der Beklagte in seiner Klageerwidern vom 19. September 1961 (GA 13 ff) zur Klage dahin eingelassen, daß er Erfüllungsansprüche seit dem 22. August 1961 nicht mehr geltend gemacht habe, daß er diese Auffassung auch im Verfahren der einstweiligen Verfügung dadurch bekräftigt habe, daß er seinen Widerspruch für erledigt erklärt habe und daß er die nunmehr erhobene Klage unter Verwahrung gegen die Kosten ohne weiteres anerkennen wolle, wenn sie sich nur auf die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages beziehe; er wolle nur noch Ansprüche aus § 122 Abs. 2 BGB geltend machen, auf diesen Ansprüchen allerdings weiterhin bestehen. Nur wenn die Klage sich auf diese Ansprüche beziehen sollte, werde Klageabweisung beantragt werden. Der Beklagte hat also Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages nicht (mehr) geltend gemacht. Demgegenüber haben die Kläger erwidert (Schriftsatz vom 2. November 1961 GA 30 ff), ihre Klage erfasse "die aus dem Vertrag fließenden Rechte", eine Erledigungserklärung haben

sie abgelehnt. Ihr in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht gestellter Antrag festzustellen, daß dem Beklagten Rechte aus den notariellen Verhandlungen nicht zustünden, war, soweit er sich auf die Rechte auf Erfüllung des Vertrages bezog, angesichts dieser Verfahrenslage nicht gerechtfertigt. Da der Beklagte, wie dargelegt, unmißverständlich die Nichtigkeit des Vertrages bejaht und Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages verneint hatte, war für den Feststellungsantrag kein Rechtsschutzinteresse gegeben. Entgegen der in der Revisionserwiderung geäußerten Meinung ist nicht darauf abzustellen, daß der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht den Antrag auf Klageabweisung gestellt hat. Da die Kläger zur Feststellungsklage übergegangen waren, für diesen Sachantrag aber das Rechtsschutzinteresse nicht (mehr) gegeben war, war der Beklagte berechtigt, Klageabweisung wegen Fehlens des Rechtsschutzinteresses zu stellen und brauchte nicht den Klageantrag anzuerkennen. Anders wäre es, wenn er sich in der Verhandlung noch Rechte auf Erfüllung des Vertrages angemaßt hätte. Das ist jedoch ausweislich des landgerichtlichen Urteils nicht der Fall gewesen. Mit Recht hat daher das Landgericht die Klage in diesem Umfang aus prozessualen Gründen abgewiesen (§ 256 ZPO).

Allerdings braucht das Rechtsschutzbedürfnis durch eine im Prozeß abgegebene Erklärung des Gegners, sich keiner Rechte mehr berühren zu wollen, nicht schon stets zu verfallen zu sein; es kann weiterhin bestehen, wenn ein Beklagter außerhalb des Rechtsstreites, etwa in einem anderen anhängig gewordenen Rechtsstreit, sich solche Rechte anmaßt. Solche Umstände sind hier nicht dargetan. Der Beklagte hat nicht etwa einen beim Grundbuchamt eingereichten Eintragungsantrag aufrechterhalten, er hat sich auch nicht eine

d 1

vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunden geben lassen und er hat schließlich auch keine Vollstreckungsmaßnahme angedroht. Daß er unterm 30. August 1961, also vor der Klageerhebung, einen Teil des Kaufpreises an eine Bank abgetreten hatte, besagt in diesem Zusammenhang nichts Entscheidendes. Die Kläger tragen selbst nicht vor, daß der Beklagte oder die Bank nach dem 30. August 1961 nochmals wegen der abgetretenen Forderung an sie herangetreten sind. Dafür, daß sie ihre Rechtslage nicht als durch die Abtretung weiterhin gefährdet ansahen, spricht der Umstand, daß sie gegen die Klageeinlassung des Beklagten nicht auf die Abtretung Bezug nahmen, sondern diesen Vorgang erst in ihrer Berufungsschrift erwähnten und hier auch nur in dem Zusammenhang, daß ihre Rechtslage vor Klageerhebung durch das zwispältige Verhalten des Beklagten unsicher war; sie tragen nicht vor, daß ihre Ungewißheit, was die Abtretung anlangt, von der Einlassung des Beklagten zur Klage unberührt geblieben sei.

Die Kläger haben schließlich in ihrer Berufungsschrift den Antrag angekündigt, festzustellen, daß dem Beklagten keine Erfüllungsansprüche aus den notariellen Urkunden zustehe, dies, obwohl der Beklagte in seinem vorausgegangenen Schriftsatz vom 22. Januar 1962 (GA 56) nochmals seinen Standpunkt vertreten hatte, daß er nur den Vertrauensschaden beanspruche. Das Rechtsmittel der Kläger erweist sich daher von vornherein als unbegründet, weil der aufrechterhaltenen negativen Feststellungsklage das Rechtsschutzbedürfnis fehlte. Unter diesen Umständen spielt es keine Rolle, daß im Laufe des Berufungsverfahrens sich herausstellte, daß der Beklagte das Hausgrundstück inzwischen weiterverkauft hatte. Es war auch ohne Bedeutung, daß die Kläger in der Berufungsverhandlung die Erledigung ihrer Klage festgestellt wissen

vollten. Dem Antrag des Beklagten auf Zurückweisung der Berufung der Kläger hätte daher stattgegeben werden müssen (vgl. zu allem Hein, JW 1929, 3259 Anm. zum Urteil des Kammergerichts).

Aus den vorstehenden Gründen war der Revision stattzugeben, soweit der Feststellungsantrag der Kläger sich auf die Erfüllungsansprüche bezog, im übrigen war das Rechtsmittel zurückzuweisen. Es erschien zweckmäßig, demgemäß den Urteilssatz des Berufungsgerichts neu zu fassen.

Für die Kostenentscheidung war maßgebend, daß sich die im ersten Rechtszug in Frage stehenden Ansprüche (Erfüllungsansprüche: Vertrauensschadensansprüche) im Verhältnis 8 : 7 gegenüberstanden, während im Berufungsverfahren infolge der Beschränkung der Vertrauensschadensansprüche dieses Verhältnis etwa 4 : 1 betrug. Demnach war auch die Kostenverteilung im Revisionsverfahren vorzunehmen.

Dr. Augustin Rothe Mattern Offterdinger Grell